

## **Orientierung des Paragrafen 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) an Fakten und Realitäten: Neufassung des Paragrafen 37 a BWG**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Paragraf 37 a Berliner Wassergesetz (alt) aus den Jahren 1999 und 2005**

1. **Der Schutzparagraf 37 a BWG (alt)**
2. **Auszug aus § 37 a BWG (alt) aus den Jahren 1999 und 2005**
3. **37 a BWG (alt): Begründung und Einzelbegründung** → siehe auch Anlage (Übersicht...)
4. **Blockade des § 37 a BWG (alt)**

#### **II. Neufassung des Paragrafen 37 a BWG - orientiert an Fakten und Realitäten**

##### **Neufassung des Paragrafen 37 a Berliner Wassergesetz**

#### **III. Begründung zur Neufassung des Paragrafen 37 a BWG**

1. **Besiedlung und Bauen im Berlin-Warschauer Urstromtal am Beispiel des Buckower-Rudower Blumenviertels**
2. **Wesentliche Ursachen der Grundwassernotlage**
3. **Abhilfen aus der Grundwassernotlage**
  - a. **Praktische Hilfsmaßnahme: Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg**
  - b. **Gesetzliche Hilfsmaßnahme: Der Schutzparagraf 37 a BWG (alt) und die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)**
4. **Blockade – unbegründete Außerkraftsetzung – ersatzlose Abschaltung**
  - a. **Blockade des Paragrafen 37 a BWG (alt) – Unbegründete Außerkraftsetzung der Grundwassersteuerungsverordnung**
  - b. **Ersatzlose Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg**
5. **Klimawandel – Starkregeneignisse – Schwammstadt-Prinzip**

#### **IV. Fazit**

## **I. Paragraf 37 a Berliner Wassergesetz (alt)** aus den Jahren 1999 und 2005

### **1. Der Schutzparagraf 37 a BWG (alt)**

In den Nachwendejahren musste sich das Berliner Abgeordnetenhaus insbesondere mit den Stadtgebieten befassen, die während der Teilung der Stadt in den maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke, die im Berlin-Warschauer Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördern, besiedelt und bebaut wurden. Die stark verringerten Fördermengen in diesen Wasserwerken nach der Wende verursachten die Grundwassernotlage in diesen Stadtteilen. Praktische und gesetzliche Schutzmaßnahmen wurden erforderlich:

- Praktische Abhilfe aus der Notlage → siehe III. 3 a (Seiten 3 und 4)
- Gesetzliche Abhilfe aus der Notlage → siehe III. 3 b (Seite 4)

Mit dem Beschluss des Paragrafen 37 a mit Begründung und Einzelbegründung Berliner Wassergesetz (BWG) eröffnete das Berliner Abgeordnetenhaus dem Land Berlin im Jahr 1999 die gesetzliche Abhilfe aus der Grundwassernotlage.

### **2. Auszug aus § 37 a BWG (alt)** aus den Jahren 1999 und 2005

(1) bis (3) nicht dargestellt.

(4) Das für die öffentliche Wasserversorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung Berlins kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen werden,

1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist,
2. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasser vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

### **3. § 37 a BWG (alt): Begründung und Einzelbegründung** → siehe Anlage (Übersicht...)

Als nach der Wende 1989/1990 die Grundwasserförderung in den oben bezeichneten Stadtgebieten stark reduziert werden musste, schrumpften oder entfielen die maximalen Einflussbereiche dieser Wasserwerke. Die Grundwasserstände stiegen in den Gebieten stark an und bedrohten das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die öffentlich-rechtlich geprüfte und bescheinigte Standsicherheit der Gebäude: Grundwassernotlage! Eine Regulierung der Grundwasserstände in den ehemals maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke wurde erforderlich und mit der Begründung und Einzelbegründung zu § 37 a BWG auch vorgegeben:

*Dem Land Berlin wird das aus historischen Gründen fehlende „Instrument des Grundwassermanagements“ mit siedlungsverträglicher Regulierung der Grundwasserstände eröffnet. Durch die Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes ist bei der Wassergewinnung über Jahrzehnte hinweg in Berlin nutzbarer Grund und Boden entstanden. Bei einer ungesteuerten Reduzierung der Fördermengen würden in größerem Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken auftreten. Es wird die Möglichkeit von Mindestfördermengen eröffnet. Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshauhalt finanzieren. Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.*

### **4. Blockade des Paragrafen 37 a BWG (alt)**

Mit Hilfe der in § 37 a BWG von 1999/2005 unter (5) (→ siehe I. 2.) enthaltenen „Kann-Vorgabe“ und der in der Einzelbegründung stehenden „Müsste-Vorgabe“ (→ siehe I. 3.) blockiert die für die Wasserwirtschaft in Berlin zuständige Senatsverwaltung die Anwendung dieses Paragrafen. Sie ignoriert damit alle Fakten und Realitäten, die zur Grundwassernotlage in den beschriebenen Gebieten führten. Die Blockade verhindert die praktischen Abhilfemaßnahmen. Das betrifft auch das Buckower-Rudower Blumenviertel im ehemals maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal.

## II. Neufassung des Paragraphen 37 a BWG - orientiert an Fakten und Realitäten

Mit der Blockade des Paragraphen 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung lässt der Berliner Senat Fakten und Realitäten der Jahre während der Teilung der Stadt Berlin und danach außer Acht.

Die Gründe (Fakten und Realitäten), die zur Grundwassernotlage führten (siehe III. 1, 2 und 5), bestehen jedoch unverändert; sie sind im Zeichen des Klimawandels sogar vermehrt zu erwarten. Sie machen eine Fortführung der bisherigen praktischen Hilfsmaßnahmen und eine gesetzliche Regelung des Paragraphen 37 a BWG (neu) für die Gebiete unumgänglich, die in den ehemals maximalen Einflussbereichen der im Berlin-Warschauer Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke besiedelt und bebaut wurden:

### Neufassung des Paragraphen 37 a Berliner Wassergesetz

Die Vorgaben des § 37 a BWG zu (1) bis (3) bleiben unverändert.

(4) Das für die öffentliche Wasserversorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung Berlins *wird* unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen,

1. *im Fördergebiet umwelt- und siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist. Ist das Einhalten dieser Grundwasserstände in den ehemals maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke durch die Grundwasserfördermengen der Wasserwerke nicht mehr möglich, so sind nachhaltige Maßnahmen zur Regulierung der Grundwasserstände vor Ort im Rahmen des Grundwassermanagements des Landes Berlin vorab zu finanzieren und von den Berliner Wasserbetrieben zu planen, zu errichten und zu betreiben. Die Stilllegung eines Wasserwerkes oder eine Reduzierung seiner Fördermengen ohne vorherige Prüfung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Besiedlungen und Umwelt in seinem ehemals maximalen Einflussbereich ist nicht statthaft.*
2. *eine sozialverträgliche Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer der bebauten Grundstücke an den Kosten der jeweiligen Maßnahme zu prüfen.*
3. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasser vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

Eine nach § 37 a BWG (alt) erforderliche Rechtsverordnung wurde im Jahr 2017 vom Berliner Senat ersatzlos und ohne stichhaltige Begründung außer Kraft gesetzt. Sie muss per Ermächtigung entsprechend der Neufassung des Paragraphen 37 a BWG erlassen werden.

## III. Begründung zur Neufassung des Paragraphen 37 a BWG

Während der Teilung der Stadt und danach ergaben sich nachstehende Fakten und Realitäten, die zur Grundwassernotlage in den oben beschriebenen Gebieten führten. Die zur Abhilfe aus der Notlage vom Berliner Abgeordnetenhaus ergriffenen Schutz- und Abhilfemaßnahmen erfordern eine an diesen Fakten und Realitäten orientierte gesetzliche Grundlage, die mit § 37 a BWG (neu) erreicht werden soll.

### 1. Besiedlung und Bauen im Berlin-Warschauer Urstromtal am Beispiel des Buckower-Rudower Blumenviertels

*Das für die öffentliche Wasserversorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet).*

Dieser Grundsatz galt auch in den Jahren der Teilung der Stadt und führte durch hohe Grundwasserentnahmen in den beiden Stadthälften zu einer Absenkung der natürlichen Grundwasserstände. In größeren Teilen der Stadt entstanden um die im Berlin-Warschauer Urstromtal fördernden Wasserwerke maximale Einflussbereiche (Absenktrichter) im Grundwasser. Dadurch wurde in beiden Stadthälften nutzbarer Grund und Boden (Bauland) gewonnen; so auch im Buckower-Rudower Blumenviertel im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal. Das Gebiet wurde hauptsächlich zwischen 1958 und 1989/1990 besiedelt und bebaut, auch um jungen Familien in der geteilten Stadt den Bau eines Eigenheims zu ermöglichen.

Die in dieser Zeit im Blumenviertel errichteten ca. 2.250 Neubauten (überwiegend Einfamilienhäuser) wurden öffentlich-rechtlich hinsichtlich ihrer Standsicherheit vom Bauaufsichtsamt Neukölln geprüft. Eine gute Bodenbeschaffenheit zur standsicheren Aufnahme dieser Bauwerke wurde bereits von Amts wegen unterstellt und mit der Erteilung der Baugenehmigung bescheinigt, obwohl die labile Abhängigkeit der Grundwasserstände im Blumenviertel von der Grundwasserförderleistung des in Ostberlin gelegenen Wasserwerkes dem Amt nachweislich bekannt war: Jederzeit musste bei einem Ausfall dieser Förderleistung auch mit dem Wegfall der Absenktrichter im Blumenviertel und so mit einer dann völlig anderen Bodenbeschaffenheit gerechnet werden. Es wurde bei der öffentlich-rechtlichen Prüfung der Standsicherheit und der dabei zu untersuchenden Bodenbeschaffenheit unterlassen, die damals bekannten, höchsten je gemessenen Grundwasserstände zugrunde zu legen.

**Die ausgenutzten Baugenehmigungen haben nicht nur am Tag ihrer Erteilung Gültigkeit; sie gelten über die gesamte Lebens- und Nutzungszeit der Gebäude.**

Diese Gebäude sind heute ungeschützt gegen hohe unregulierte Grundwasserstände: Gefahren für die Gesundheit und Unversehrtheit der Menschen sowie für die öffentlich-rechtlich geprüfte und bescheinigte Standsicherheit der Gebäude in diesen Stadtgebieten.

Siehe auch: <https://www.grundwassernotlage-berlin.de/fakten-und-stellungnahmen-2024/> unter dem 12.02.2024; Stichwort: Unterkellerung und Grundwasser

## **2. Wesentliche Ursachen der Grundwassernotlage**

Nach der Wiedervereinigung 1989/1990 musste die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken im Fördergebiet Berlin stark gedrosselt werden; die Absenktrichter im Grundwasser, die sich in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke über Jahrzehnte gebildet hatten, entfielen – auch der maximale Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal entfiel: Grundwassernotlage!

**Die Ursachen für die Grundwassernotlage waren nach der Wende im Wesentlichen:**

- **Altlasten aus Betrieben der DDR und aus den beiden Weltkriegen,**
- **stark angehobene Preise für Trink- und Abwasser und**
- **das Wegbrechen der industriellen Großverbraucher im Osten Berlins.**

Anmerkung: Nach der Wende wurden Altlasten im großen Umfang im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal festgestellt. Zu deren Behebung wurde das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP), die Altlastensanierung im Südosten Berlins, durch den Bund ins Leben gerufen. Wesentlicher Aufgabenbereich in diesem Projekt wurde das Wasserwerk Johannisthal. Um das Förderregime des Wasserwerkes nicht zu gefährden, musste dessen Förderleistung stark reduziert werden. Das führte im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten, die im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes besiedelt und bebaut wurden, zu einem enormen Anstieg des Grundwassers. Abhilfe schuf das Berliner Abgeordnetenhaus mit der Genehmigung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg. Das Wasserwerk Johannisthal wird zukünftig, auch wegen verbliebener Altlasten, keinen Einfluss mehr auf die Grundwasserstände im Blumenviertel haben. Deshalb ist der nachhaltige Betrieb der Brunnengalerie bzw. ihr mittelfristiger gleichwertiger Ersatz, gesetzlich gesichert durch die Neufassung des Paragraphen 37 a BWG, unumgänglich.

## **3. Abhilfen aus der Grundwassernotlage**

### **a. Praktische Hilfsmaßnahme: Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg**

Die unter 1. genannten Handlungsweisen der Bauaufsicht und die unter 2. genannten Ursachen betreffen wesentlich das Blumenviertel im ehemals maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal. Das Grundwasser flutete nach der Wende zahlreiche Keller im Blumenviertel.

Zur Abhilfe aus der entstandenen Notlage genehmigte das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1995 die Finanzierung von Planung und Bau der Brunnengalerie im Glockenblumenweg.

Die Anlage ging im Jahr 1997 in Betrieb. Sie wurde seit 2018 durch die Berliner Wasserbetriebe betrieben und bis zu ihrer ersatzlosen Abschaltung am 30.06.2022 vom Land Berlin finanziert. Seit der Abschaltung flutet das Grundwasser das Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete.

Das Wasserwerk Johannisthal wird mit seiner Grundwasserförderleistung auch langfristig keinen

Einfluss mehr auf die Grundwasserstände im Blumenviertel haben. Altlasten verhindern das. Zum Schutz des Blumenviertels vor hohen Grundwasserständen ist die Neufassung des Paragraphen 37a BWG erforderlich, um den nachhaltigen Betrieb der Brunnengalerie im Glockenblumenweg bzw. ihren gleichwertigen Ersatz sicherzustellen.

#### **b. Gesetzliche Hilfsmaßnahme: Der Schutzparagraf 37 a BWG und die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)**

Bereits im Jahr 1999 eröffnete und übertrug das Berliner Abgeordnetenhaus dem Land Berlin mit der Einfügung des *Paragraphen 37 a mit Begründung und Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz* das bis dahin aus historischen Gründen in Berlin fehlende *Instrument des Grundwassermanagements* für die Gebiete, die in den ehemals maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke besiedelt und bebaut wurden.

Dieses Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung muss heute in den betroffenen Gebieten durch eine an den Fakten orientierte gesetzliche Vorgabe des Berliner Abgeordnetenhauses mit der Neufassung des Paragraphen 37 a BWG umgesetzt werden. Daraus wird per Ermächtigung die erforderliche Rechtsverordnung erlassen.

### **4. Blockade – unbegründete Außerkraftsetzung – ersatzlose Abschaltung**

#### **a. Blockade des Paragraphen 37 a BWG (alt) – Unbegründete Außerkraftsetzung der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)**

Die Kannvorgabe in § 37 a BWG (alt) Absatz (5) nutzt die Senatsverwaltung MVKU, um den Paragraphen in seiner Anwendung zum Schutz der seinerzeit in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke entstandenen Stadtteile zu blockieren.

Die dem § 37 a BWG im Jahr 1999 in seiner Begründung und Einzelbegründung zugrundegelegten Fakten (siehe → III. 1. und 2) sind jedoch heute so aktuell wie damals.

Die Grundwassersteuerungsverordnung wurde im Jahr 2017 von der Senatsumweltverwaltung ersatzlos und ohne stichhaltige Begründung außer Kraft gesetzt, obwohl der noch heute geltende Paragraf 37 a BWG (alt) von 2005 eine Rechtsverordnung zu seiner Umsetzung vorgibt.

Die Fakten (siehe: III. 1 und III. 2) erfordern eine Neuauflage des Paragraphen 37 a BWG und eine daraus resultierende Verordnung zur Regulierung der Grundwasserentnahmen.

#### **b. Ersatzlose Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg**

Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg wurde von 1997 bis einschließlich 30.06.2022 vom Land Berlin finanziert und im Zusammenwirken mit den Berliner Wasserbetrieben betrieben. Nicht erst seit dem Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 versucht die Senatsumweltverwaltung das ihr obliegende Grundwassermanagement auf die Bürgerinnen und Bürger zu übertragen. Dazu gehört neben der Blockade des Paragraphen 37 a BWG und der unbegründeten Außerkraftsetzung der Grundwassersteuerungsverordnung (siehe 4. a) auch ihr Versuch, die Finanzierung und den Betrieb der Brunnengalerie an einen von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern privatrechtlich zu gründenden Verein abzugeben. Der Versuch scheiterte im Jahr 2019. Auch das weitere Ansinnen der Verwaltung im Jahr 2019, das vorsieht, dass drei bis fünf Grundeigentümerinnen und -eigentümer eine Gruppe bilden, um gemeinsam eine kleine dezentrale Anlage zum Abpumpen des Grundwassers auf ihren Grundstücken zu finanzieren, zu errichten und zu betreiben, droht zu scheitern. Bis heute (2024) ist eine Anlage in Betrieb.

Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg muss aus ihrem derzeitigen Notbetrieb umgehend in den Normalbetrieb überführt und gleichzeitig abschnittsweise nachhaltig ertüchtigt werden. Das ist anscheinend nur über eine Neufassung des Paragraphen 37 a BWG möglich.

### **5. Klimawandel – Starkregenereignisse – Schwammstadt-Prinzip**

Schon heute herrscht in weiten Teilen Deutschlands Wasserknappheit. Dürre- und Trockenperioden sowie Starkregenereignisse sind die Boten des **Klimawandels**. Die „Nationale Wasserstrategie“ sieht vor, den naturnahen Wasserhaushalt zu schützen, wiederherzustellen und dauerhaft zu sichern.

Teil der „Nationalen Wasserstrategie“ ist das Schwammstadt-Prinzip: Das Konzept der Schwammstadt soll die Folgen des Klimawandels abfedern. Regenwasser soll lokal genutzt werden, statt es zu kanalisieren und abzuführen. Dazu gehört: Regenwasser speichern, Grünflächen ausbauen. Das Regenwasser wird vor Ort aufgesaugt und versickert dort; es wird wieder abgegeben, wenn das Wasser benötigt wird. Soweit die Ankündigungen und Vorstellungen der Strategie! Im Jahr 2018 wurde zu ihrer Umsetzung in Berlin die **Regenwasseragentur** bei den Berliner Wasserwerken gegründet.

Das alles mag bei Neubauvorhaben auf der grünen Wiese gut plan- und umsetzbar sein. Doch zur Anwendung des Schwammstadt-Prinzips im Bestand des urbanen Raumes gibt die Strategie keine Antworten.

Siehe auch: <https://www.grundwassernotlage-berlin.de/fakten-und-stellungnahmen-2024/> unter dem 05.03.2024; Stichwort: Fluch und Segen: Schwammstadt Berlin.

Das Schwammstadt-Prinzip erfordert eine gesetzliche Vorgabe (Neufassung des Paragraphen 37 a BWG) des Berliner Abgeordnetenhauses zur Regulierung der Grundwasserstände auch bei Starkregenereignissen für die Bestandsbauten in den (ehemaligen) maximalen Einflussbereichen der im Berlin-Warschauer Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke.

#### IV. Fazit

Gebiete Berlins, die während der Teilung Berlins glücklicherweise vor hohen Grundwasserständen durch hohe flächenhafte Grundwasserfördermengen der Wasserwerke verschont blieben, müssen heute praktisch und gesetzlich geschützt werden, weil es die hohen Fördermengen aus den unter III. 2 beschriebenen Gründen nach der Wende nicht mehr gibt: Grundwassernotlage!

Der Berliner Senat blockiert jedoch das ihm vom Berliner Abgeordnetenhaus zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage im Jahr 1999 mit § 37 a BWG (alt) mit Begründung und Einzelbegründung gesetzlich eröffnete und vorgegebene Grundwassermanagement (siehe → I. 2, 3 und 4).

Der Berliner Senat setzte ohne stichhaltige Begründung die zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel im Jahr 1995 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossene Brunnengalerie im Glockenblumenweg am 30.06.2022 nach 25 Betriebsjahren ersatzlos außer Betrieb (siehe → III. 4 b).

Deshalb müssen die vom Berliner Abgeordnetenhaus in den Jahren 1995 und 1999/2001 zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage beschlossenen und heute ebenso erforderlichen

- praktischen Schutzmaßnahmen (siehe III. 3 a → Brunnenanlagen; u. a. die Brunnengalerie im Glockenblumenweg) und
- gesetzlichen Schutzmaßnahmen (siehe III. 3 b → Paragraph 37 a BWG)

durch den an Fakten und Realitäten orientierten Paragraphen 37a BWG in seiner Neufassung (siehe → II.) und die daraus per Ermächtigung resultierende Rechtsverordnung vom Berliner Abgeordnetenhaus geschützt bzw. erneuert und vom Berliner Senat im Benehmen mit den Berliner Wasserbetrieben zügig umgesetzt werden.

Das trifft insbesondere auch auf die im Zeichen des Klimawandels auf die Schwammstadt Berlin zukommenden Gefahren (Starkregenereignisse) für Bestandsbauten zu (siehe → III. 5.). Dazu wäre die Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe zu prüfen.

### **Heilen und schützen statt weiterhin zerstören !**

Anlage: Übersicht über die am 05.01.1999 dem Berliner Abgeordnetenhaus vorgelegte und am 28.05.1999 im GVBI Bln nach Beschlussfassung veröffentlichte Änderung des Berliner Wassergesetzes.